### Ostschweizerischer Stickereiverband

Objekttyp: Chapter

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Band (Jahr): 22 (1894)

Heft 6

PDF erstellt am: **20.05.2024** 

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

## 15. Oftschweizerischer Stickereiverband.

Die Sticker vereinigten sich im Dezember des Jahres 1884 unter dem Drucke des schlechten Geschäftsganges, um womöglich durch Aufstellung allgemein anerkannter Bestimmungen Abhülfe gegen die Verschlechterung der Muster und die Herabsetzung der Löhne zu schaffen.

Die Bewegung nahm ihren Anfang in dem st. gallischen Bezirke Werdenberg. Ein Initiativkomite wurde gebildet, an dessen Spize die Herren Gemeindeammann Matthias Eggensberger und Bezirksrichter Oswald Flater standen, und welches sofort an sämtliche Maschinenbesitzer der Ostschweiz und des Borarlbergs einen Aufruf erließ, der allseitig freudigen Ansklang fand. Aus allen Bezirken trasen Zustimmungserklärungen ein und es fand bereits am 22. Februar 1885 eine Deles girtenversammlung in St. Gallen statt, welche beschloß, zur Wahrung der Interessen der Maschinenstickerei einen gemeinssamen Verband zu gründen.

Es war vom höchsten Werte, daß eine Anzahl der ansgesehensten Handelshäuser zuerst zu einer Sympathieerklärung und dann zum förmlichen Beitritt zu dem Verein veranlaßt werden konnten. Anfangs Juli waren bereits 10,000 Maschinen für den Beitritt gewonnen und so konnte die Rommission die endgültig konstituirende Versammlung auf den 14. Juli einsberusen, welche denn auch von Delegirten aus 110 zur Zeit bestehenden Sektionen mit 5366 Mitgliedern mit 12656 Maschinen beschickt wurde. Die Kausmannschaft der Stadt St. Gallen wurde fast vollzählig für den Verband gewonnen und bildete eine eigene Sektion, welche seitdem so ziemlich in allen Fragen das Ruder sührte und den Ausschlag gab. Gleichen Tages wurden die wichtigen Beschlüsse gefaßt:

1) für <sup>6</sup>/<sub>4</sub> Rapport seien 28 Rappen | bei 3½ aunes für <sup>4</sup>/<sub>4</sub> " " 35 " bei 3½ aunes von 15 aunes als Minimallohn festzusetzen;

2) daß von diesem Datum an die Verbandsmitglieder nur noch unter sich verkehren dürften. Keinem Arbeitgeber des Verbandes war es erlaubt, einem außerhalb des Verbandes stehenden Lohnsticker Waare zur Verarbeitung zu übergeben und keinem demselben angehörenden Lohnsticker solche von außerhalb des Verbandes stehenden Arbeitgebern anzunehmen. Diese Bestimmung führte dem Verbande in verhältnismäßig kurzer Zeit beinahe alle Maschinen, Kausseute, Fabrikanten, Fergger und die übrigen interessirten Kreise zu.

Es würde zu weit führen, wenn wir alle die Vorschriften, welche teils von der Generalversammlung und teils von dem Vorstande dieses Verbandes ausgingen, erwähnen würden. Es folgten Schlag auf Schlag

- 1) die Einführung des Controlwesens;
- 2) die Feststellung einheitlicher Arbeitszeit für das gefamte Vereinsgebiet;
- 3) das Regulativ über das Ferggerwesen;
- 4) die Einführung eines Fachgerichtes;
- 5) ein Regulativ für die Mufterklaffifikation;
- 6) ein Regulativ zur Normirung ber Stichzählung;
- 7) die Borschriften betreffend den Handel mit Stickgarnen;
- 8) das Regulativ über Mufterschut;
- 9) die Beschlüsse hinsichtlich Maschinenverkehr der neuen, Ersatz und reparirten Maschinen;
- 10) die Gründung eines Zentralorgans;
- 11) die Errichtung der Zentralverkaufsstelle für Retourwaaren;
- 12) ein Regulativ über Abzugswesen und Reklamationen;
- 13) ein Regulativ für Arbeitgeber und Sticker u. f. w. u. f. w.

Berbandsvorschriften über Berbandsvorschriften wurden beinahe jeden Monat erlassen, eine Unmasse von Papier flog den Interessenten ins Haus, dessen Studium geradezu lästig wurde. Man wurde der vielen Neuerungen und Abänderungen müde, trop des Gefühles, daß die Aufgaben, die der Verband und seine leitenden Organe zu lösen haben, mannigfaltig und schwierig seien und daß es sowohl im Interesse des Arbeiters, des Fabrikanten und der Kaufleute liege, durch vernünftiges Zusammenwirken dem schwankenden Gebäude der Maschinenstickerei wieder sesten Halt zu geben.

Unter der fräftigen und besonnenen Leitung des ersten Präsidenten des Stickereiverbandes, des Herrn Clemens Harts mann, und dem geschäftskundigen, energischen Präsidenten der Sektion St. Gallen war der Berband in sesten Jugen und sah in ungeschwächter Krast auf seinen Bestand zurück.

Ansangs Januar 1890 betrug die Zahl der Berbandsmitglieder 13369 mit 21702 Maschinen; außerhalb des Berbandes standen 202 Maschinenbesitzer mit 260 Maschinen. Gegen Ende 1891 betrug dieselbe 13161 mit 20189 Maschinen; außerhalb Berband 1219 Besitzer mit 1330 Maschinen, meistens in Händen von Einzelnstickern des Borarlbergs.

Die mit dem Jahre 1890 eingetretene Arisis erschütterte den Verband in seinen Fugen. Die bis in die jüngste Zeit anhaltende traurige Geschäftslage erweckte Mißtrauen und bald erschallte laut das Geschrei um Aushebung des Verbandes, dem man jeden Nuzen absprechen wollte. Der Lärm wurde dann um so größer, als man erfuhr, daß verschiedene Kaufleute, Fabrikanten, Fergger und Sticker sich über die Vorschriften hinwegsetzen und daß der Vorstand gegenüber diesen Ueberzgriffen machtlos dastehe.

Bersammlungen fanden überall zur Besprechung der Notslage statt. Nach und nach fanden aber die Freunde des Bersbandes ein willigeres Ohr, besonders die Einzelnsticker erskannten allmälig den Sirenengesang und es beschloß dann auch die Delegirtenversammlung am 29. März d. J. unter dem Borsitz des im Jahr 1891 wieder als leitende Person gewählten Zentralpräsidenten Hartmann mit 153 Stimmen gegen 4 Entshaltungen der Stimmabgabe, das Festhalten an dem Verbande und die Urabstimmung auf den 1. Mai d. J.

Es sprachen sich nur 4 Redner öffentlich für die Auflösung aus.

In dem 1891er Jahresberichte des Industrievereins der Stadt St. Gallen heißt es über diese Frage:

"Die Beseitigung der Lohnvorschriften ist eine unbedingt richtige Maßnahme gewesen, obschon die durch die Minimallöhne geschaffene sichere Grundlage außerordentliche Borteile bot, so lange sie behauptet werden konnte. Als dies nicht mehr möglich war, war es unbedingt richtiger, dem Einslusse der Nachstrage für unsere Stickereien keine Schranken mehr zu setzen und die Preise freizugeben. Die übrigen Institutionen des Berbandes sollen bestehen bleiben zu Nutz und Frommen aller Beteiligten. Sine Auslösung des Berbandes würde die Produktions- und Absatzerhältnisse noch mehr verschlimmern und unberechenbare Berluste an Immobilien und Maschinen zur Folge haben; sie wäre ein Landes- unglück, das diesenigen zu verantworten hätten, welche im Zusammenssturz des Berbandes die Besserung und Hebung des Geschäftes erblicken."

Bei der Urabstimmung über Auflösung oder Fortbestand des Zentralverbandes der Stickereiindustrie vom 1. Mai 1892 stimmten

					Mitgliederzahl am 1. März 1892	Stimmende	mit 3a	mit Rein	leer oder ungültig	Mitglieber
1) in der Schweiz					11771	9158	2699	6369	90	22,9
2) im Borarlberg					1066	639	364	242	33	34
					12837	9797	3063	6611	123	24
wovon im Kanton die Seftions			enz	eN						
Appenzell					74	53	10	43	0	13,5
Gais					25	16	1	14	1	4
Heiden-Grub .	•				124	104	11	90	3	8,8
Herisau					290	236	53	181	2	18
Hundwil					41	38	3	35	0	7,3
Oberegg					56	45	4	41	0	7
Rehetobel					165	113	15	98	0	9
Reute			٠		38	30	5	25	0	13
Speicher=Trogen					152	112	16	94	2	10,5
Schönengrund					31	28	0	28	0	0
Schwellbrunn		•		1.00	105	91	16	74	1	15
Stein			•		79	57	16	41	0	20
Teufen=Bühler					73	66	6	60	0	8
Urnäsch				•	195	142	3	137	2	1,5
Wald			•	*	79	66	18	47	1	22,7
Waldstatt		•			84	84	12	57	15	14
Walzenhausen		•	·		52	43	6	36	1	11
					1663	1324	195	1101	28	11,7

Durch diese Abstimmung ist der Verband wieder gesichert. Möge er zum Segen unserer Industrie und der dabei interessirten Arbeiter seine Tätigkeit frisch und fröhlich wieder an die Hand nehmen, unterstützt von allen Genossen, die es mit dem Versbande wohl meinen und bereit sind, das Errungene festzuhalten und am weitern Aufbau kräftig mitzuhelfen.

Zu unserer Genugtuung mag erwähnt werden, daß die meisten interessirten Kreise des herwärtigen Kantons treu und fest zum Verbande stehen und stets den bestehenden Vorschriften nachleben. Den ausführenden Organen des Zentralkomite wäre — nebenbei gesagt — zu empsehlen, weniger Schablone zu reiten und gleichmäßig, ohne Kücksicht auf die Person, vorzugehen.

# 16. Kreditinstitute. Appenzell A. Rh. Kantonalbank.

Acht Jahre nach der Gründung der Bank für Appenzell A. Rh. fühlte unser Halbkanton das Bedürfnis nach einer Kantonalbank. Der Vorstand des appenzellischen Volksvereins, im Auftrage von 43 Sektionen aus 18 Gemeinden und untersstützt vom kurzenbergischen Handwerkerverein, gelangte im Oktober 1874 an den Großen Kat mit der Petition, der Landsgemeinde die Errichtung eines solchen Staatsinstitutes zu beantragen. Die Gründe, die dafür angeführt wurden, ersmangelten wenigstens zum Teil nicht der Originalität. Sie sind in Kürze solgende:

- 1) sei es besser, die Einnahmen aus dem appenzellischen Geldverkehr dem Landesseckel zuzuführen, als den st. gallischen Banken;
- 2) die als Hinterlagen auswärts nicht beliebten, unauffündbaren appenzellischen "Zedel" können von einer appenzellischen Kantonalbank richtiger taxirt und höher belehnt werden;
- 3) könne ein solches Institut mit Zweiganstalten besser Darlehen gegen Bürgschaft gewähren als Privatinstitute, und dadurch dem Gewerbestand schützend an die Seite stehen und zwar ohne Gefährde, da namentlich durch die Erfahrungen bei andern Instituten am wenigsten Verluste auf dieser Art Geschäfte vorgekommen seien;
- 4) sei eine solche Anstalt, für welche der Kanton volle Garantie